

TE Bvwg Erkenntnis 2026/5/27 W200 2331704-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2026

Entscheidungsdatum

27.05.2026

Norm

BBG §40

BBG §41

BBG §45

B-VG Art133 Abs4

1. BBG § 40 heute
2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 41 heute
2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
 1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W200 2331704-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. SCHERZ als Vorsitzende und die Richterin Mag. TAURER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. HALBAUER als Beisitzende über die Beschwerde von XXXX , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien (SMS), vom 04.12.2025, OB: 42755061300010, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. SCHERZ als Vorsitzende und die Richterin Mag. TAURER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. HALBAUER als Beisitzende über die Beschwerde von römisch 40 , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien (SMS), vom 04.12.2025, OB: 42755061300010, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen als der Spruch zu lauten hat:

Der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses vom 13.11.2025 wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer stellte am 13.11.2025 unter Vorlage von medizinischen Unterlagen einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses.

Das Sozialministeriumservice (im Folgenden: SMS; belangte Behörde) holte aufgrund des Antrages des Beschwerdeführers ein Sachverständigengutachten (aufgrund der Aktenlage) einer Ärztin für Allgemeinmedizin vom 14.11.2025 ein.

Dieses ergab einen Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 20 vom Hundert (vH) bzw. Prozent und gestaltete sich auszugsweise wie folgt:

„Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:

Begründung der Positionsnummer und des Rahmensatzes:

Pos.Nr.

Gdb %

1

Zöliakie

1 Stufe über dem unteren Rahmensatz, da lebenslange Diät erforderlich

09.03.01

20

2

Hiatushernie, hyperregeneratorische Ösophagopathie

Unterer Rahmensatz da Refluxbeschwerden ohne Erosionen oder Ulzerationen

07.03.05

10

Gesamtgrad der Behinderung 20 v. H.

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung: Leiden 2 erhöht nicht weiter, da von zu geringer funktioneller Relevanz.

Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung: HP-assoziierte Gastritis erreicht funktionell keinen Grad der Behinderung da ausreichend gut behandelbar.

[...] Dauerzustand [...]

Folgende Gesundheitsschädigungen im Sinne von Mehraufwendungen wegen Krankendiätverpflegung liegen vor, wegen:

Ja [...]

x [...] Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie, Aids, Phenylketonurie oder eine vergleichbare schwere Stoffwechselerkrankung nach Pos. 09.03. GdB: 20 v.H. [...]

x [...] Erkrankungen des Verdauungssystems, Hypertonie (Pos.05.01) und Herzerkrankungen nach Pos. 05.02. sowie 05.05. bis 05.07. GdB: 10 v.H.“

Der Beschwerdeführer brachte im Rahmen des Parteiengehörs eine Stellungnahme zum Gutachten ein. Darin führte er im Wesentlichen aus, dass er höflich darauf hinweisen wolle, dass aus seiner Sicht der Grad der Behinderung mit 20 Prozent zu niedrig bemessen worden sei. Der Beschwerdeführer leide seit 15 Jahren an Zöliakie, welche trotz strikt glutenfreier Ernährung mit erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen verbunden sei. Aufgrund der anhaltenden gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Auswirkungen ersuche er höflichst um eine erneute Prüfung und entsprechende Neubewertung des Grades der Behinderung.

Daraufhin holte das SMS eine Stellungnahme der befassten Allgemeinmedizinerin vom 02.12.2025 ein. Diese blieb bei ihrer Einschätzung und führte Folgendes aus:

„Stellungnahme:

Das Kalkül ist korrekt, eine höhere Einschätzung ist gem. EVO nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht vorgesehen bei Erkrankungen, bei welchen zur Aufrechterhaltung der Körperfunktionen ausschließlich diätetische Maßnahmen ohne weiterführende therapeutische Maßnahmen erforderlich sind. Die derzeit zusätzlich vorliegenden Beschwerden bei HP-positiver Gastritis können adäquat behandelt werden und sind somit nicht von Dauer.“

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 04.12.2025 wurde der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses mangels Vorliegen der Voraussetzungen abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen auf die Ergebnisse des ärztlichen Begutachtungsverfahrens verwiesen. Dem Bescheid beigelegt waren sowohl das eingeholte Aktengutachten

als auch die Stellungnahme der Allgemeinmedizinerin.

Im Rahmen der dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, trotz konsequenter Einhaltung der glutenfreien Diät weiterhin unter erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere im Bereich des Verdauungssystems, sowie einem erhöhten Risiko für Nährstoffmängel und mögliche Folgeerkrankungen zu leiden. Die Erkrankung erfordere eine dauerhafte medizinische Kontrolle und schränke sein tägliches Leben erheblich ein, sowohl beruflich als auch privat. Darüber hinaus verursache die Zöliakie erhebliche Mehrkosten, da die strikte glutenfreie Ernährung zwingend notwendig sei. Mit einem festgestellten Behinderungsgrad von 20 % habe der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Insbesondere sei es ihm mit dieser Einstufung nicht möglich, die monatliche finanzielle Unterstützung für Menschen mit Zöliakie zu erhalten. Laut Vorschrift sei hierfür ein Behinderungsgrad von mindestens 25 Prozent erforderlich. Er ersuche um erneute medizinische Begutachtung sowie um eine Neufestsetzung des Grades der Behinderung auf mindestens 25 Prozent.

Das SMS legte dem Bundesverwaltungsgericht in weiterer Folge die Beschwerde samt Akt vor.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens holte das Bundesverwaltungsgericht ein Sachverständigengutachten einer Fachärztin für Innere Medizin vom 01.04.2026, basierend auf der Untersuchung des Beschwerdeführers am 26.03.2026, ein. Das Gutachten gestaltet sich auszugsweise wie folgt:

„Anamnese:

Bekannte Zöliakie - seit einhalten der strengen glutenfreien Diät sind die Bauchbeschwerden besser.

[...] berichtet über wiederkehrende Gastritisbeschwerden sowie einen ausgeprägten Reflux - zuletzt wurde dies erneut in einer Gastroskopie 2025 durch Dr. [...], FA für Chirurgie festgestellt. Da *Helicopacter* assoziiert erfolgte zum wiederholten Male eine antibiotische Eradikationstherapie. Die Refluxbeschwerden sind allerdings andauernd, teilweise auch in der Nacht, sodass Hr. [...] mit erhöhtem Oberkörper schläft. Des Weiteren besteht eine chronische Analfissur - > es werden immer wieder Kontrollen durchgeführt - eine OP im Sinne einer Fissurektomie erfolgte bereits.

Zur Begutachtung kommt der Pat. in Begleitung seiner Gattin, auffallend schlanker Körperbau im Sinne eines reduzierten Ernährungszustandes (BMI 17.4). Der AZ ist gut.

Relevante Befunde aus dem Akt:

Ultraschallbefund 04.04.2016 ABL 19:

Vd. auf Hämangiom im Lebersegment VII, minimale Flüssigkeitsmarkierung des Dünndarms im re MB jedoch ohne HW auf einen entzündlichen Prozess, römisch fünf d. auf Hämangiom im Lebersegment römisch sieben, minimale Flüssigkeitsmarkierung des Dünndarms im re MB jedoch ohne HW auf einen entzündlichen Prozess,

Ärztliche Bestätigung, Dr. XXXX , 30.06.2025, ABL 20Ärztliche Bestätigung, Dr. römisch 40 , 30.06.2025, ABL 20:

in Behandlung seit 09.05.2017 sowie beim FA für Innere Medizin für Gastroenterologie; er leidet an Zöliakie und hat strenge Diät (glutenfrei)

Laborbefund 30.03.2018, ABL 22

Gastroskopie, 11.05.2016, ABL 24:

Mosaikmuster im Magen/Duodenum

Aktivitätsbeurteilung bei bekannter Zöliakie

Gastroskopiebefund, Dr. XXXX , FA für Chirurgie, 03.09.2025, ABL 26Gastroskopiebefund, Dr. römisch 40 , FA für Chirurgie, 03.09.2025, ABL 26

bekannte Zöliakie, Bulbitis, Hiatushernie, aktive HP assoziierte Pangastritis, HP Carditis, Ösophagopathie

Eradikationstherapie mit Amoxicillin, Clarithromycin, Anaerobex

Laborbefund 30.03.2016, ABL 27 ff

Befund KH Hietzing, Eradikationstherapie, 19.05.2016, ABL 29 ff

Medikamente:

keine med. Therapie, Vitaminsupplemente und glutunfreie Diät

Status:

Größe: 171 cm Gewicht 51 kg

Hörvermögen gut (Zimmerlautstärke), Sehvermögen: unauffällig

Herz: Herztöne rhythmisch, rein, normfrequent

Lunge: va, keine Rasselgeräusche, Lungenbasen verschieblich

WS: unauffällig

OE: frei beweglich

EBO und Handgelenke: frei beweglich

Finger: frei beweglich

UE: Gelenke frei beweglich

Haut: unauffällig

Status psychicus:

klar, orientiert, Ductus ist kohärent

Gangbild:

Pat. kommt in normaler Strassenkleidung gehend in die Ordination, unauffälliges Gangbild, Lagewechsel möglich

ZUSAMMENFASSUNG:

Frage 1. und Frage 2.)

Leiden 1

Chronische Gastritis, Ösophagitis und Duodenitis

PosNr.: 07.04.01 GdB 30%

2 Stufen über dem unteren Rahmensatz bei wiederholter Entzündung des gesamten Intestinaltraktes, notwendiger antibiotischer Therapie und Mangelernährung mit einem BMI von 17.4, der Zustand nach Operation einer Analfissur ist hier miterfasst, ebenso die Hiatushernie

Leiden 2

Zöliakie

PosNr.: 09.03.01 GdB 20%

Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz da eine lebenslange Diät (glutenfreie Ernährung) erforderlich ist.

Gesamtgrad der Behinderung GdB 30

Das führende Leiden 1 wird aufgrund der zu geringen funktionellen Relevanz des Leiden 2 sowie der fehlenden negativen Leidensbeeinflussung um keine weitere Stufe erhöht.

Frage 3.)

Im Vergleich zum SVGA Dr. XXXX vom 14.11.2025 (ABL 35-39) und der Stellungnahme (ABL 43) wurde in diesem SVGA eine abweichende Einschätzung getroffen. Im Vergleich zum SVGA Dr. römisch 40 vom 14.11.2025 (ABL 35-39) und der Stellungnahme (ABL 43) wurde in diesem SVGA eine abweichende Einschätzung getroffen.

In Leiden 1 wurde insbesondere die Mangelernährung berücksichtigt mit einem BMI von 17.4 sowie die Chronifizierung der Gastritis mit wiederholter Notwendigkeit der medikamentösen Therapie. Des Weiteren wurde der Zustand nach Analfissur berücksichtigt und in diesem Leiden zusammengefasst. Das Leiden wurde somit in einer geänderten Positionsnummer denn das Leiden 2 aus dem SVGA, ABL 35 eingeschätzt.

Leiden 2 entspricht dem ehemaligen Leiden 1 und wurde in der gleichen Positionsnummer laut EVO eingeschätzt.

Frage 4.)

Eine Nachuntersuchung ist nicht indiziert.“

Im Rahmen des vom Bundesverwaltungsgericht erteilten Parteiengenhörs haben weder die belangte Behörde noch der Beschwerdeführer Einwendungen erhoben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Beschwerdeführer erfüllt die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht. Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 30 vH bzw. Prozent.

1.2. Art und Ausmaß der Funktionseinschränkungen:

beschwerderelevanter Status:

Größe: 171 cm

Gewicht 51 kg

Hörvermögen gut (Zimmerlautstärke), Sehvermögen: unauffällig

Herz: Herztöne rhythmisch, rein, normfrequent

Lunge: va, keine Rasselgeräusche, Lungenbasen verschieblich

WS: unauffällig

OE: frei beweglich

EBO und Handgelenke: frei beweglich

Finger: frei beweglich

UE: Gelenke frei beweglich

Haut: unauffällig

Status psychicus:

klar, orientiert, Ductus ist kohärent

Gangbild:

kommt in normaler Straßenkleidung gehend in die Ordination, unauffälliges Gangbild, Lagewechsel möglich

1.3. Beurteilung der Funktionseinschränkungen:

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden:

Begründung der Positionsnummer und des Rahmensatzes:

Pos.Nr.

Gdb %

1

Chronische Gastritis, Ösophagitis und Duodenitis

2 Stufen über dem unteren Rahmensatz bei wiederholter Entzündung des gesamten Intestinaltraktes, notwendiger antibiotischer Therapie und Mangelernährung mit einem BMI von 17,4, der Zustand nach Operation einer Analfissur ist hier miterfasst, ebenso die Hiatushernie

07.04.01

30

2

Zöliakie

Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz da eine lebenslange Diät (glutenfreie Ernährung) erforderlich ist.

09.03.01

20

Das führende Leiden 1 wird aufgrund der zu geringen funktionellen Relevanz des Leiden 2 sowie der fehlenden negativen Leidensbeeinflussung um keine weitere Stufe erhöht.

Eine Nachuntersuchung ist nicht indiziert.

2. Beweiswürdigung:

Aufgrund des Beschwerdevorbringens holte das Bundesverwaltungsgericht ein Sachverständigengutachten einer Fachärztin für Innere Medizin vom 01.04.2026, basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am 26.03.2026, ein.

Das eingeholte Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar. Die Gutachterin beschreibt den Status des Beschwerdeführers genau und detailreich.

Aus diesem Gutachten ergibt sich nachvollziehbar der festgestellte Gesamtgrad der Behinderung von 30 Prozent.

Die festgestellten Funktionseinschränkungen wurden nachvollziehbar nach der Einschätzungsverordnung bzw. Anlage zur Einschätzungsverordnung eingeschätzt:

Das nunmehrige Leiden 1 „Chronische Gastritis, Ösophagitis und Duodenitis“ wurde nachvollziehbar unter Positionsnummer 07.04.01 (Magen und Darm – Chronisch rezidivierende Magen- und Zwölffingerdarmgeschwüre, 10 bis 40 Prozent) mit einem GdB von 30 Prozent eingestuft. Die Einstufung von zwei Stufen über dem unteren Rahmensatz bei wiederholter Entzündung des gesamten Intestinaltraktes, notwendiger antibiotischer Therapie und Mangelernährung mit einem BMI von 17,4 ist nachvollziehbar. Nachvollziehbar ist zudem, dass der Zustand nach Operation einer Analfissur ebenso wie die Hiatushernie in dieser Einschätzung miterfasst sind.

Das nunmehrige Leiden 2 wurde auch nachvollziehbar eingeschätzt. So ist die Einstufung der „Zöliakie“ unter Positionsnummer 09.03.01 (Stoffwechselstörungen leichten Grades, 10 bis 40 Prozent) mit einem GdB von 20 Prozent nicht zu beanstanden; ebenso wenig die Begründung des herangezogenen Rahmensatzes von einer Stufe über dem unteren Rahmensatz damit, dass eine lebenslange Diät (glutenfreie Ernährung) erforderlich ist.

Leiden 2 entspricht dem ehemaligen Leiden 1 (des vom SMS eingeholten Gutachtens) und wurde in der gleichen Positionsnummer laut EVO eingeschätzt.

Der Gesamtgrad der Behinderung wurde von der Sachverständigen genauso plausibel begründet. So wird das führende Leiden 1 aufgrund der zu geringen funktionellen Relevanz des Leiden 2 sowie der fehlenden negativen Leidensbeeinflussung um keine weitere Stufe erhöht.

Was die Änderungen im Vergleich zum vom SMS eingeholten Aktengutachten (samt Stellungnahme) betrifft, ist festzuhalten, dass auch diese nachvollziehbar von der Sachverständigen im Gutachten ausgeführt wurden.

Da weder das SMS noch der Beschwerdeführer eine Stellungnahme zum Gutachten einbrachten, sind keine Gründe ersichtlich, warum vom Ergebnis des vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Gutachtens abzuweichen wäre. Insbesondere führte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde zusammengefasst lediglich aus, dass der Grad der Behinderung mit mindestens 25 Prozent festzusetzen sei. Diesem Begehren wurde mit dem im nunmehr vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Gutachten festgestellten Gesamtgrad der Behinderung von 30 Prozent auch entsprochen.

Seitens des Bundesverwaltungsgerichts bestehen in Gesamtbetrachtung keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit des vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Sachverständigengutachtens. Dieses wurde daher in freier Beweiswürdigung der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von

Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Vorliegend ist somit Senatszuständigkeit gegeben.

Zu A)

Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten (§ 1 Abs. 2 BBG). Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten (Paragraph eins, Absatz 2, BBG).

Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören

(§ 40 Abs. 1 BBG), (Paragraph 40, Absatz eins, BBG).

Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß Paragraph 8, Absatz 5, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder

2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder

3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt

(§ 41 Abs. 1 BBG).(Paragraph 41, Absatz eins, BBG).

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und hat den Vornamen sowie den Familiennamen, das Geburtsdatum und den festgestellten Grad der Behinderung zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des Menschen mit Behinderungen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen (§ 42 Abs. 1 BBG).Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und hat den Vornamen sowie den Familiennamen, das Geburtsdatum und den festgestellten Grad der Behinderung zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des Menschen mit Behinderungen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen (Paragraph 42, Absatz eins, BBG).

Der Behindertenpass ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist (§ 42 Abs. 2 BBG).Der Behindertenpass ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist (Paragraph 42, Absatz 2, BBG).

Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen (§ 45 Abs. 1 BBG).Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen (Paragraph 45, Absatz eins, BBG).

Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (§ 41 Abs. 3), der Behindertenpass gemäß § 43 Abs. 1 oder der Parkausweis für Menschen mit Behinderungen gemäß § 43 Abs. 1a eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu (§ 45 Abs. 2 BBG, auszugsweise).Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (Paragraph 41, Absatz 3,), der Behindertenpass gemäß Paragraph 43, Absatz eins, oder der Parkausweis für Menschen mit Behinderungen gemäß Paragraph 43, Absatz eins a, eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu (Paragraph 45, Absatz 2, BBG, auszugsweise).

Die Feststellung hinsichtlich des Grades der Behinderung gründet sich auf das vom Bundesverwaltungsgericht eingeholte Gutachten einer Fachärztin für Innere Medizin, worin nachvollziehbar ein Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 30 Prozent festgestellt wurde.

Im vorliegenden Fall wurde eine nachvollziehbare Einschätzung nach den Kriterien der Einschätzungsverordnung vorgenommen.

Zum Spruchinhalt des angefochtenen Bescheides, dass der Teil des Spruches zu entfallen hat, wonach der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht erfüllt, wird auf das Erkenntnis des VwGH vom 13. Dezember 2018, Ra 2018/11/0204-7, Rz 24, betreffend die Einziehung eines Behindertenpasses verwiesen:

„§ 43 Abs. 1 BBG ermächtigt die Behörde daher zwar zu einem amtswegigen Vorgehen, allerdings nach den bisherigen Ausführungen nur zu einem Ausspruch der Einziehung des Behindertenpasses. Ein Bescheid, in dem ausgesprochen wird, dass die Betreffende mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 % nicht mehr die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses erfülle, oder in dem festgestellt wird, dass ein Grad der Behinderung von weniger als 50 % besteht, findet in § 43 Abs. 1 BBG keine Deckung.“„§ 43 Absatz eins, BBG ermächtigt die Behörde daher zwar zu einem amtswegigen Vorgehen, allerdings nach den bisherigen Ausführungen nur zu einem Ausspruch der Einziehung des Behindertenpasses. Ein Bescheid, in dem ausgesprochen wird, dass die Betreffende mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 % nicht mehr die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses erfülle, oder in dem festgestellt wird, dass ein Grad der Behinderung von weniger als 50 % besteht, findet in Paragraph 43, Absatz eins, BBG keine Deckung.“

Analog dazu wird darauf hingewiesen, dass weder die §§ 40 und 41 noch § 45 BBG die Voraussetzungen für die von

der belangen Behörde gewählte Formulierung „Mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20% erfüllen Sie nicht die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses.“ bieten. Analog dazu wird darauf hingewiesen, dass weder die Paragraphen 40 und 41 noch Paragraph 45, BBG die Voraussetzungen für die von der belangen Behörde gewählte Formulierung „Mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20% erfüllen Sie nicht die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses.“ bieten.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung

Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen (§ 24 Abs. 1 VwGVG). Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen (Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG).

Die Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Die Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist (Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG).

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden (§ 24 Abs. 3 VwGVG). Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden (Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG).

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG). Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG).

Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden (§ 24 Abs. 5 VwGVG). Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden (Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG).

In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein) hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren geben würde, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten würden oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vgl. VwGH 03.10.2013, 2012/06/0221). In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein) hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt,

dass es Verfahren geben würde, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten würden oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vergleiche VwGH 03.10.2013, 2012/06/0221).

Der Anspruch einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist kein absoluter: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und – ihm folgend – des Verfassungsgerichtshofes kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn die Tatfrage unumstritten und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn die Sache keine besondere Komplexität aufweist (vgl. VfGH 08.10.2020, E 1873/2020, mwN). Der Anspruch einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist kein absoluter: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und – ihm folgend – des Verfassungsgerichtshofes kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn die Tatfrage unumstritten und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn die Sache keine besondere Komplexität aufweist (vergleiche VfGH 08.10.2020, E 1873 aus 2020, mwN).

Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Grad bzw. Gesamtgrad der Behinderung sind die Funktionseinschränkungen.

Zur Klärung des Sachverhaltes holte das Bundesverwaltungsgericht nach Beschwerdevorlage ein Gutachten einer Fachärztin für Innere Medizin ein. Wie unter Punkt II. 2. bereits ausgeführt, wurde dieses als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Das Gutachten wurde auch nicht beeinsprucht. Zur Klärung des Sachverhaltes holte das Bundesverwaltungsgericht nach Beschwerdevorlage ein Gutachten einer Fachärztin für Innere Medizin ein. Wie unter Punkt römisch zwei. 2. bereits ausgeführt, wurde dieses als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Das Gutachten wurde auch nicht beeinsprucht.

Sohin erscheint der Sachverhalt geklärt, dem Bundesverwaltungsgericht liegt kein Vorbringen vor, das mit dem Beschwerdeführer mündlich zu erörtern gewesen wäre. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher unterbleiben. Eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung hängt von Tatsachenfragen ab. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Schlagworte

Behindertenpass Grad der Behinderung Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W200.2331704.1.00

Im RIS seit

11.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at